

## Merkmale Leistungen an Lebenspartner

Die Mauritius Pensionskasse gewährt Lebenspartnern die gleichen Hinterlassenenleistungen wie Ehepartnern<sup>1</sup>. Damit diese Leistungen aber reglementskonform ausgerichtet werden können, sind gewisse Voraussetzungen zu erfüllen, konkret:

1. Der überlebende Lebenspartner hat beim Tod der versicherten Person Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein überlebender Ehegatte (Art.18.2), sofern er im Zeitpunkt des Todesfalles die im Vorsorgeplan (Anhang 1) genannten sowie die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:
  - a) Beide Lebenspartner sind nicht miteinander verwandt (Art. 95 ZGB) und
  - b) sind im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet noch in eingetragener oder anderer Lebenspartnerschaft und
  - c) die Lebenspartner haben nachweislich die letzten fünf Jahre vor dem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft, d.h. einem gemeinsamen Haushalt in ausschliesslicher Zweierbeziehung gelebt und der überlebende Lebenspartner hat das 45. Altersjahr vollendet oder
  - d) die versicherte Person war Priester und hat nachweislich die letzten fünf Jahre vor dem Tod mit der begünstigten Person im gleichen Haushalt gelebt oder
  - e) der hinterbliebene Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen und
  - f) die Lebenspartnerschaft wurde der Stiftung zu Lebzeiten gemeldet und
  - g) der Lebenspartner bezieht keine Hinterlassenenrente aus einer vorherigen Ehe oder Lebenspartnerschaft und hat auch keine kapitalisierte Hinterlassenenleistung anstelle einer solchen Rente bezogen. Eine einmalige Abfindung im Sinne von Art. 18.2 Ziffer 1 ist hiervon ausgenommen.
2. Das Kriterium des gemeinsamen Haushalts gilt auch dann als erfüllt, wenn der Wille bestand, einen gemeinsamen Haushalt zu führen, dieser jedoch aus objektiven Gründen nicht vollzogen werden konnte.
3. Die Bestimmungen der Ehegattenrente gelten bezüglich Höhe und Kürzungsregeln sinngemäss auch für die Lebenspartnerrente. Die Dauer der Lebenspartnerschaft wird der Dauer der Ehe gleichgestellt. Erfüllt der Lebenspartner die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente nicht, hat er keinen Anspruch auf eine einmalige Abfindung.
4. Die Anmeldung der Lebenspartnerschaft ist sowohl von der versicherten Person wie auch vom Lebenspartner zu unterzeichnen (Formular der Stiftung). Die Stiftung kann verlangen, dass die Unterschriften amtlich zu beglaubigen sind. Die Meldung hat zu Lebzeiten der beiden Partner und vor dem erstmaligen Bezug einer allfälligen Invaliden- bzw. Altersrente zu erfolgen. Die Auflösung der Lebenspartnerschaft ist der Stiftung umgehend mitzuteilen.
5. Die Lebenspartnerrente erlischt mit dem Tod des überlebenden Lebenspartners oder wenn er heiratet, eine eingetragene Partnerschaft oder eine neue Lebenspartnerschaft eingeht.

Sie finden diese Voraussetzungen im Artikel 18.4 des Vorsorgereglements.

Bitte beachten Sie also, dass eine Anmeldung eines Lebenspartners zwingend vom Versicherten selber und zu dessen Lebzeiten erfolgen muss. **Prüfen Sie dazu, ob auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis unter „Personaldaten“ der Vermerk „Lebenspartner“ eingetragen ist.**

---

<sup>1</sup> Eingetragene Partner (gleichgeschlechtlich) sind in der beruflichen Vorsorge den Ehepartnern gleichgestellt.

Beachten Sie auch, dass Pensionskassengelder nicht durch testamentarische Regelungen zugesprochen werden können.

Bei Fragen zu diesem Thema empfehlen wir Ihnen, mit unserer Geschäftsstelle Kontakt aufzunehmen.

HINWEIS: Das Merkblatt dient lediglich zu Informationszwecken. Für die Leistungspflicht der Stiftung und den Leistungsumfang im Einzelnen sind das aktuelle Vorsorgereglement, respektive der aktuelle Vorsorgeplan, massgebend.

**Bei Fragen erreichen Sie uns unter:**

**Geschäftsstelle der Mauritius Pensionskasse**

Dornacherstrasse 230, 4018 Basel

Telefon: 061 564 56 64

Mail: [info@mauritiuspensionskasse.ch](mailto:info@mauritiuspensionskasse.ch)

Web: [www.mauritiuspensionskasse.ch](http://www.mauritiuspensionskasse.ch)